

81. Ist der Abs. 2 des §. 418 C.P.D. auch dann anwendbar, wenn ein durch Beweisbeschluß aufgebener Eid bereits geleistet ist?

II. Civilsenat. Ur. v. 14. Dezember 1886 i. S. Witwe R. u. Gen. (Rl.)
w. Ehefrau A. B. (Bekl.) Rep. II. 247/86.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Wenn nun ferner der Berufungsrichter den von den Klägern in erster Instanz geleisteten Überzeugungseid, daß die von R. an den Ehemann der Beklagten abgeführten Gelder nicht auf anderweitige

Forderungen der Eheleute B. an den klägerischen Erblasser verrechnet worden seien, für „bedeutungslos“ erklärt, so könnte er, wie der Hinweis auf die erst später aufgefundene Quittung vom 25. Mai 1882 andeutet, von der Auffassung ausgegangen sein, daß der durch Beweisbeschluß aufgegebenen Eid, auch wenn er bereits abgeleistet worden, durch das Geltendmachen von anderen Beweismitteln gemäß §. 418 Abs. 2 C.P.O. seine Bedeutung verliere. Das wäre für unrichtig zu erachten. Die vorgedachte Vorschrift, daß, wenn andere Beweismittel geltend gemacht werden, der Eid nur für den Fall als zugeschoben gelten soll, daß die Antretung des Beweises durch andere Beweismittel erfolglos bleibe, gilt allerdings auch dann, wenn der zugeschobene Eid bereits angenommen und durch Beweisbeschluß aufgegeben worden ist. Allein wenn dieser Eid wirklich abgeleistet ist, so treten auch bezüglich seiner die Wirkungen des §. 428 a. a. O. ein.

Vgl. Seuffert zu §. 418 Anm. 2, von Wilmonski und Levy zu §. 418 Anm. 1.

Der Berufungsrichter konnte demnach den bereits geleisteten Eid, durch welchen die an und für sich erhebliche Thatsache, daß die von R. an B. gezahlten Gelder nicht auf andere Forderungen der Eheleute B. an M. R. verrechnet worden seien, in Gewißheit gesetzt wurde, nicht deshalb ohne weiteres für bedeutungslos erklären; vielmehr mußte er nach §. 495 Abs. 2 a. a. O. davon ausgehen, daß der in erster Instanz geleistete Eid seine Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz behält, wenn die Entscheidung, durch welche die Leistung des Eides angeordnet ist, von dem Berufungsgerichte für gerechtfertigt erachtet wird. In dieser Hinsicht hat nun aber der Berufungsrichter in den Gründen seines Urtheiles zugleich zutreffend ausgeführt, daß die Beweislast in Bezug auf die beschworene Thatsache die Kläger und nicht die Beklagte, welche den Eid zugeschoben hat, treffe. Die Kläger hatten durch den Beweis, daß B. die Gelder von R. für Rechnung der Beklagten und auf die Cessionsvaluta aus dem Geschäfte vom 29. März 1882 empfangen habe, ihre Klage zu begründen. Nun aber übernimmt nach §. 412 a. a. O. eine nicht beweispflichtige Partei durch Eideszuschreibung nicht die Beweispflicht. Der Eid war also in der That mit Rücksicht hierauf bedeutungslos, weil es lediglich auf den von den Klägern zu führenden Beweis ankommen konnte.

Es kann nun angenommen werden, daß mit der vorgedachten Ausführung der Berufungsrichter auch der Auffassung Ausdruck gegeben hat, daß der Beweisbeschluß des ersten Richters, durch welchen die Leistung des überdies ganz unpräzise gefaßten Eides angeordnet worden, wegen Verletzung des §. 412 nicht für gerechtfertigt erachtet werde. Bei dieser Auffassung mußte aber die Verwerfung der Berufung erfolgen, weil die Klage beweislos geblieben war.“